Covid-19-Newsletter

für die Volksschulen Basel-Stadt

21. Dezember 2021 | Nr. 44

Neue Massnahmen ab dem 3. Januar 2022: Maskenpflicht ab 1. Primarschulklasse und obligatorische Tests

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat mit Blick auf die verschärfte epidemiologische Lage und aufgrund des Auftretens erster Omikron-Fälle eine Verschärfung der Massnahmen an den Schulen zum Schulstart nach den Weihnachtsferien beschlossen. Ab dem 3. Januar 2022 gilt die Maskenpflicht für alle Schülerinnen und Schüler ab der 1. Primarschulklasse und die repetitiven Tests werden obligatorisch. Die kantonale «Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen» wurde entsprechend angepasst (siehe Erläuterungen im Anhang). Die Massnahmen sind bis zum 31. Januar 2022 befristet.

Die Schulen sind gebeten, die im Anhang mitgeschickte Elterninformation umgehend an die Erziehungsberechtigten weiterzuleiten.

Ausweitung der Maskenpflicht

Die Maskenpflicht in Innenräumen gilt neu für sämtliche Schülerinnen und Schüler ab der 1. Primarschulklasse. Sie gilt weiterhin für alle Mitarbeitenden an den Schulen und neu auch für Mitarbeitende in Kindertagesstätten und Spielgruppen. Ausnahmen bestehen für Personen, die nachweisen können, dass sie z. B. aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können. Auch in Situationen, in denen die Betreuung oder Therapie wesentlich erschwert werden, kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.

Teilnahme am repetitiven Testen wird obligatorisch

Alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehr- und Fachpersonen der Kindergärten, Primar- und Sekundarschulen müssen künftig am wöchentlichen repetitiven Testen teilnehmen. Dazu gehören auch die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen. Allen weiteren Mitarbeitenden an den Schulen wird die Teilnahme empfohlen. Mit der Einführung einer Testpflicht entfällt das Einholen des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten.

Im Falle eines positiven Poolergebnisses ist auch die Teilnahme am Depooling obligatorisch. Wer sich bei einem positiven Poolergebnis weigert, am Depooling teilzunehmen, muss sich in Quarantäne begeben. Die generelle Verweigerung der Teilnahme an den Tests kann zu einer Bestrafung mit Busse gemäss Art. 83 des Epidemiengesetzes führen.

Genesene dürfen sechs Monate lang nicht beim repetitiven Testen mitmachen, da der Test noch einige Zeit positiv bleiben kann. Dies gilt für das Testen in der Schule wie auch für das Depooling. Geimpfte können weiterhin und ohne Unterbruch am repetitiven Testen teilnehmen. Die Impfung hat keinen Einfluss auf das Testergebnis.

Pooltests:

- Die Lehrpersonen sollen – sofern sie nicht bereits in einem Erwachsenenpool mittesten – bei der Klasse mittesten, in der sie den wöchentlichen Test durchführen. Diese Lehrperson kann bei einem positiven Ergebnis die Klasse zum Depooling begleiten und die Eltern und Kinder vor Ort unterstützen.
- Bitte weiterhin auf eine sinnvolle Zusammensetzung der Pools achten: Neue Testpersonen können einem bereits erfassten Erwachsenenpool zugeteilt werden. Allenfalls müssen weitere Pools erfasst werden.
- Nicht gescannte oder fehlerhaft gescannte Proben erscheinen nicht im Dashboard. Wir empfehlen, am Testtag jeweils in Echtzeit auf Easytesting zu verfolgen, ob alle Klassen im System nach dem Scannen erscheinen (Time Stamp des Scannings ersichtlich).

Depooling:

- Der SMS-/E-Mail-Text für die Information der Erziehungsberechtigten bei einem positiven Pool wurde angepasst (Dokument im Anhang). Bitte ab 3.1.2022 diesen Text verwenden.
- Eine Lehrperson muss die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern beim Depooling vor Ort unterstützen.
- Liegen nach dem Depooling bis zum Schulstart am nächsten Morgen keine Ergebnisse vor, findet kein Unterricht statt. Die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehr- und Fachpersonen aus dem positiven Pool dürfen erst nach Erhalt eines negativen Resultats in die Schule. Positiv Getestete müssen in Isolation und werden vom Kantonsärztlichen Dienst kontaktiert. Die Schulleitung muss positiv getestete Personen, von denen sie Kenntnis hat, weiterhin dem KID (schularzt@bs.ch) melden.

Für nicht obligatorische Anlässe in Innenräumen gilt 2G-Regel

Für nicht obligatorische Veranstaltungen an Schulen (Theater, Konzerte usw.) und Besuche von ausserschulischen Anlässen (Theater-, Kino-, Museumsbesuch) gilt neu gemäss bundesrätlicher «Covid-19-Verordnung besondere Lage» seit dem 20. Dezember anstelle der 3G- die 2G-Regel (Impf- oder Genesungszertifikat), inkl. Maskenpflicht.

Weiterbildungsangebote der PH FHNW unter 2G-Regel

Für Weiterbildungsveranstaltungen in den Räumlichkeiten der FHNW gilt seit dem 20. Dezember die 2G-Regel. Die Regelung ist vorerst befristet bis am 24. Januar 2022.

FAQ Schulleitungen: O:\ED\ED-B-Volksschule\COVID-19-Infos

FAQ Lehrpersonen: www.edubs.ch/corona

Informationen auf der Website des Kantons: www.coronavirus.bs.ch/schulen

Kontakt: annina.balli@bs.ch